



Integration soll verbindlicher werden

In der aufgeregten Integrationsdebatte erinnerte man sich an einen Aspekt der Koalitionsvereinbarungen, der da hieß, die Integration solle gefördert und dabei auch verbindlicher eingefordert werden. Konzepte eines Integrationsvertrags benachbarter EU-Länder wurden ausgetauscht, für eine unmittelbare Anpassung an deutsche Verhältnisse jedoch als nicht geeignet angesehen.

Derzeit nimmt stattdessen ein Modellprojekt der Integrationsbeauftragten des Bundes Fahrt auf, welches mit evaluierender Begleitung die Anwendung von Integrations- und Kooperationsvereinbarungen ausprobieren möchte. Ziel ist es, Maßnahmen weiter zu entwickeln, welche Integration vor Ort verbindlich und erfolgreich machen können.

Zunächst ist das Instrument einer Integrationsvereinbarung als solches nicht neu. Es findet bereits seit Jahren in der Integrationsberatung des Bundes, umgesetzt durch die Beratungsstellen der Wohlfahrtsverbände, Anwendung. Im Rahmen der Beratung mit dem Konzept des Case Management werden bisher schon zu meist schriftliche Förderpläne erarbeitet, welche die Integrationsberatung planvoll und verbindlich machen. Eine Integrationsvereinbarung ist also eine der möglichen Formen zur Dokumentation dieses individuellen Förderplans in der Hand der am Integrationsprozess beteiligten Partner, hier der ratsuchenden Zuwanderinnen und Zuwanderer sowie der beratenden Person quasi als Vertreterin der Gesellschaft. Die Unterschrift und damit die eher psychologische Aufwertung zu einem „Quasivertrag“ erscheint aus der Sicht der Beratung dabei eher sekundär.

1 Integrationsvereinbarungen gelten wechselseitig

Die Vereinbarung sollte folgenden Prinzipien verpflichtet sein: Ein ganzheitlicher Beratungsansatz erfordert, bei der Integrationsvereinbarung den einzelnen Menschen mit all seinen Fähigkeiten und

Herausgegeben von
Deutscher Caritasverband e.V.
Abteilung Soziales und Gesundheit
Referat Migration und Integration
Elisabeth Götz
Stand: 01.04.2011

Kontakt:
Telefon-Durchwahl (07 61) 2 00-584
Elisabeth.Goetz@caritas.de

Postfach 4 20, 79004 Freiburg i. Br.
Karlstraße 40, 79104 Freiburg i. Br.
Lorenz-Werthmann-Haus
Telefon-Zentrale (07 61) 2 00-0
Telefax (07 61) 2 00-7 33

Bedürfnissen im Blick zu haben und auf umfassende Teilhabe, Partizipation und Chancengleichheit abzielen. Sie sollte einen Kompetenzansatz verfolgen, der von den gegebenen Stärken und Fähigkeiten der Zuwanderer ausgeht und sie sollte individuell angepasste Maßnahmen vorsehen. Sie sollte außerdem einen partnerschaftlichen Zugang wählen und wechselseitige Rechte und Pflichten enthalten.

Wer „Augenhöhe“ und selbständig handelnde Bürger will, die eine verantwortungsvolle Rolle in Familie und Gesellschaft übernehmen, wird gerade diese Werte nicht nur als Ziele von Integration setzen, sondern sie konsequenterweise auch bei der Wahl der Methoden berücksichtigen müssen. Anreize sind hier günstigere Instrumente als mögliche Sanktionen um das Engagement der Zuwanderer zu wecken, zu erhalten oder zu belohnen. Als Caritas verwerfen wir entschieden die Idee sanktionsbewehrter Integrationsverträge sondern bemühen uns um Lösungen, die auch im Sinne einer Willkommenskultur akzeptierende Signale aussenden.

Das Ziel des Instruments der Integrationsvereinbarungen, Zuwanderern die Integrationsanstrengungen, die als Voraussetzungen für ein selbstbestimmtes Leben in Deutschland angesehen werden, sichtbar zu machen und den individuellen Beitrag explizit zu formulieren ist unstrittig. Klar muss jedoch auch sein, dass die vereinbarten Ziele realistischer Weise erreicht werden können. Das betrifft zum einen das Potential der Zuwanderer selbst, das betrifft aber auch die Chancen, die die Gesellschaft tatsächlich bietet, bedeutet also auch ihrerseits eine gewisse Anstrengungsbereitschaft.

2 Kooperationsvereinbarungen und Vernetzung

Viele der denkbaren individuellen Integrationsziele bzw. der Zwischenschritte einer solchen Vereinbarung setzen z.B. das Zusammenwirken mehrerer beteiligten Agenten des Integrationsgeschehens voraus. Zunächst sind dies insbesondere die Ausländerbehörden /Integrationsämter wie auch die Institutionen der Arbeitsverwaltung. Hier bestehen auch ohne das Instrument der Integrationsvereinbarung als „Quasivertrag“ bereits Möglichkeiten, echte Versäumnisse seitens der Zuwanderer zu sanktionieren. Inzwischen wurden verschiedentlich Kooperationsvereinbarungen zwischen der Integrationsberatung für Erwachsene wie für Jugendliche und den Leistungsträgern z.B. des SGB II ausprobiert. Muster derselben gelangen jetzt im Rahmen des Modellprojekts in die Anwendung: Praktikabilität, Rahmenbedingungen und Nutzen für das lokale Integrationsgeschehen werden in einer Evaluation bewertet werden.

Zu denken ist aber auch an die Angebote der kommunalen Infrastruktur insgesamt, an Sprachkursträger, Schulen, Kindertagesstätten oder die Angebote der Gesundheitsversorgung. Auch die Problematik der bislang unzureichenden Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen gehört in dieses Feld, nämlich in den Teil der Integrationsvereinbarung, der von der Gesellschaft zu erfüllen ist.

Ziel von Kooperationsvereinbarungen zwischen beteiligten Institutionen ist es, dass die Anforderungen und Zusagen, die in einer individuellen Integrationsvereinbarung festgehalten werden, verlässlich erfüllt werden (können):

- dass gegenseitige Vermittlungen und Konsultationen das Integrationsgeschehen gleichsinnig befördern.
- dass die Person den angestrebten Sprachkursplatz auch tatsächlich erhält,
- dass aufenthaltsrechtliche Sachverhalte im Interesse einer guten Eingliederung z.B. in den Arbeitsmarkt rasch im Sinne der Integration geklärt werden,
- dass das Fallmanagement bei der Arbeitsverwaltung die Ziele der Integrationsvereinbarung mitverfolgt,
- dass Betreuungsstrukturen rund um Schule und Kindertagesstätten die angestrebte Arbeitsaufnahme einer Familienmutter auch ermöglichen usw..

Alle diese Aspekte können Gegenstand individueller Integrationsvereinbarungen werden. Hier muss sich nun zeigen wie sowohl die Zuwanderer individuell ihren Beitrag zu ihrer Integration leisten und wie auch die aufnehmende Gesellschaft als Partner der individuellen Integrationsvereinbarungen ihren Teil zur Förderung der Integration des Einzelnen zu erfüllen bereit und in der Lage ist.

Quellen

Zum Koalitionsvertrag: Ausgabe 03 Integration@kompakt (Dezember 2009), Download unter: http://www.bundesregierung.de/nn_832178/Content/DE/Artikel/IB/Artikel/Newsletter/Archiv/integration-newsletter-ausgabe-03.html

Zum Nationalen Aktionsplan für Intergration und hier auch zum erwähnten Modellprojekt: http://www.bundesregierung.de/nn_924486/Content/DE/Pressemitteilungen/BPA/2011/02/2011-02-17-ib-integrationsministerkonferenz.html